

(5) Würde man im Streitfall annehmen, dass die Forderung auf Rückzahlung der Kaution bei „Eigentümerlegern“ wegen Zweckverfehlung nach § 399 Fall 1 BGB nicht abtretbar wäre, hätte dies vollstreckungsrechtlich zur Folge, dass die Forderung gemäß § 851 ZPO auch nicht gepfändet werden könnte. § 851 Abs. 2 ZPO ist dem Wortlaut nach zu weit geraten. Er meint nur den Fall des § 399 Fall 2 BGB, wonach die Parteien die Abtretbarkeit einer Forderung durch Vereinbarung ausschließen können. Dass ein solcher Fall hier vorläge, hat das Berufungsgericht zutreffend abgelehnt. Die Revision erhebt hiergegen zu Recht keine Einwendungen. § 851 Abs. 2 ZPO will verhindern, dass allein durch Vereinbarung zwischen Schuldner und Gläubiger, eine Forderung solle unabtretbar sein, auch deren Unpfändbarkeit erreicht werden kann, obwohl die Forderung nach den allgemeinen Vorschriften pfändbar wäre (BGH, Urt. v. 26.4.1978 - VIII ZR 18/77, WM 1978, 613 f.; vom 21.6.1985 - V ZR 37/84, BGHZ 95, 99, 101 f.; Zöllner/Schöber, ZPO, 31. Aufl., § 851 Rn 6; Musielak/Fott/Becker, ZPO, 12. Aufl., § 851 Rn 8).

Im Falle des § 399 Fall 1 BGB wäre gemäß § 851 ZPO eine Pfändung nur im Rahmen der Identität der Forderung zulässig, das heißt nur, wenn sie die Forderung ihrer Zweckbestimmung zuführen würde. Die Pfändung dürfte also nur zu dem Zweck erfolgen, der mit der Kaution verfolgt wird, nämlich dass sich der Beschuldigte dem Strafverfahren stellt. Die vom Beklagten zu anderen Zwecken erfolgte Pfändung wäre dann gemäß § 851 ZPO ebenfalls unzulässig gewesen, und zwar insgesamt, nicht nur in dem von der Drittwidersprechungsklage verfolgten Umfang (BGH, Urt. v. 15.5.1985 - IVb ZR 33/84, BGHZ 94, 316, 322; Musielak/Fott/Becker, a.a.O., § 851 Rn 3; Zöllner/Schöber, a.a.O., § 851 Rn 3; Prümmer/Gehrlein/Ahrens, ZPO, 7. Aufl., § 851 Rn 21).

c) Ein Fall des § 399 Fall 2 BGB liegt nicht vor. Ein Abtretungsverbot ergibt sich auch nicht aus sonstigen Vorschriften. Beides hat das Berufungsgericht zutreffend dargelegt und wird von der Revision nicht in Zweifel gezogen. Das Berufungsgericht hat folglich der Klage insgesamt zutreffend stattgegeben.

Mitgeteilt von Rechtsanwalt Christof Pöschel, Köln

StPO § 140 Abs. 2

Auseinandersetzung mit mehreren Gutachten.

LG Magdeburg, Beschl. v. 20.4.2016 – 24 Qs 37/16

II. ... Ob allein der Umstand, dass hier die Begehung einer Steuerstraftat im Raum steht, die Schwierigkeit der Sach- und Rechtslage begründet, ist zweifelhaft. Sie muss allerdings schon deswegen nicht beantwortet werden, weil jedenfalls die konkrete Sachgestaltung eine solche Schwierigkeit i.S.v. § 140 Abs. 2 StPO begründet.

Für die Frage, ob eine Steuerverkürzung im vorgeworfenen Umfang tatsächlich eingetreten ist, die wiederum auf einer

Falschangabe durch den Angeklagten beruht, ist maßgeblich, welchen Entnahmewert das Grundstück ... hatte. Denn dieser bedingt den Gewinn aus Gewerbebetrieb und damit ... das ... zu versteuernde Einkommen des Angeklagten.

Letztlich sind im Besteuerungsverfahren vier Wertgutachten zu den Akten gelangt, wobei jeweils zwei durch den Angeklagten und zwei von Seiten des Finanzamtes beigebracht wurden. Diese unterscheiden sich inhaltlich in erheblichem Maße. Vom Angeklagten kann in Anbetracht der Sachlage nicht verlangt werden, dass er sich ohne anwaltliche Zuhilfenahme der (nunmehr) strafrechtlichen Anknüpfung der aus den Gutachten folgenden unterschiedlichen Wertbemessung aussetzen muss. Zudem gebietet es der Grundsatz des fairen Verfahrens, dem Angeklagten umfassende Aktenkenntnis durch Akteneinsicht durch einen Verteidiger zu gewähren.

Mitgeteilt von Rechtsanwalt Jan-Robert Funck,  
Braunschweig

StPO § 261; StGB § 20

Bleiben Zweifel über Art und den Grad des psychischen Ausnahmezustandes, ist zugunsten des Täters zu entscheiden (Red.).

BGH, Beschl. v. 18.2.2016 – 1 StR 609/15 (LG Kempten (Allgäu))

II. ... 1. Die Schuldfähigkeitsprüfung des LG begegnet durchgreifenden Bedenken.

a) Die Urteilsgründe lassen besorgen, dass die Strafkammer bei der Entscheidung zu der Frage, ob die Schuldfähigkeit des Angekl im Sinne von § 20 StGB vollständig aufgehoben war, gegen den Zweifelsgrundsatz verstoßen hat.

Bleiben nach abgeschlossener Beweiswürdigung nicht behebbare tatsächliche Zweifel bestehen, die sich auf die Art und den Grad des psychischen Ausnahmezustandes beziehen, ist zugunsten des Täters zu entscheiden (vgl. BGH, Beschl. v. 19.11.2014 – 4 StR 497/14, NSStZ-RR 2015, 71 m.w.N.). Solche Zweifel werden hier in der Beweiswürdigung zur Schuldfähigkeit des Angekl angedreht.

Zwar schloß der Sachverständige Dr. W., dessen Ausführungen sich die Strafkammer ohne Einschränkungen angeschlossen hat, aus, dass von einer Aufhebung der Steuerungsfähigkeit bzw. Einsichtsfähigkeit „ausgegangen werden müßte“. Auf Nachfrage der Strafkammer gab der Sachverständige jedoch an, dass er die konkreten Auswirkungen der psychiatrischen Grunderkrankung auf die verfahrensgemäßen Taten nicht bestimmen könne. Es sei zwar infolge der nicht ausreichenden medikamentösen Behandlung in den letzten Tagen vor der Tat ... wahrscheinlich, dass Symptome der Krankheit aufgetreten seien. Mangels konkreter Aussagen des Angekl zu seinem Innenleben könne er dies jedoch nicht sicher feststellen. Auch „hätten sich weder direkt noch indirekt eindeutige Anhalts-